

§ 1473 BGB

(1) Was auf Grund eines zum Gesamtgut gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die [Zerstörung](#), Beschädigung oder Entziehung eines zum Gesamtgut gehörenden Gegenstands oder durch ein [Rechtsgeschäft](#) erworben wird, das sich auf das Gesamtgut bezieht, wird Gesamtgut.

(2) Gehört eine Forderung, die durch [Rechtsgeschäft](#) erworben ist, zum Gesamtgut, so braucht der [Schuldner](#) dies erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er erfährt, dass die Forderung zum Gesamtgut gehört; die Vorschriften der §§ [406 BGB](#) bis [408 BGB](#) sind entsprechend anzuwenden.